

der Unmündigen findet auch gegen andere Rechtsgeschäfte als Grundstücksveräußerungen nicht Statt, wenn der Vormund dieselben unter obervormundschaftlichem Decrete praevia causae cognitione eingegangen ist, 269.

Wollschur, unter welchen Voraussetzungen der Käufer eines ländlichen Grundstücks Anspruch darauf machen kann, 346.

## 3.

Zahlung, über die Rechtsregel: pluralitas debitorum non praesumitur bei Zahlungen, 117. — f. Bürge.

Zahlungsversprechen einer Geldsumme zur Berichtigung einer Post ist im Zweifel kein bloß bedingtes, und es braucht der Kläger daher den Verlag seinerseits nicht zu beweisen, 177.

Zeugen, welche über einen dauernden Zustand aussagen, sind, wenn auch ihre Angaben verschiedene Thatsachen

betreffen, nicht als testes singulares zu betrachten, 443. — f. Gezeugnisse, Vorschriftswidrige Aussage.

Zeugniß, von der Behörde erst auszustellendes, ob es als Beweisurkunde mit Erfolg inducirt werden kann, 153.

Zinsen, f. Wechsel.

Zinsenzahlungen für Ablösungscapitale betr., 87.

Zwangsverfahren, nach beendetem, jedoch erfolglos gebliebenem kann auf Antrag des nicht renitenten Theiles ein Ausspruch auf Scheidung von Tisch und Bette vom Ehegerichte nicht weiter ertheilt werden. — Dessenungeachtet bleibt der renitirende Ehemann zur Alimentation der Ehefrau gehalten, und das Ehegericht zur Zubilligung von Alimentern competent, 446.

Zwangsverfahren, f. Erbieten zu Fortstellung der Ehe.

Zwickau, Ausführung von §§. 79. u. 83. der Strafproceßordnung, 44.